

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: kf-sekretariat@bakom.admin.ch

31. März 2026

**Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk: Stellungnahme
economiesuisse**

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Vernehmlassung 2025/99
«Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk» Stellung zu nehmen. Wir danken
Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und etwa
100'000 Unternehmen in der Schweiz. Ein leistungsfähiges und flächendeckendes Mobilfunknetz ist für die
Schweizer Wirtschaft unverzichtbar. Damit die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt, muss die Modernisie-
rung der Mobilfunkinfrastruktur rasch voranschreiten und die Netzabdeckung konsequent weiter ausgebaut
werden.

economiesuisse unterstützt die Vorlage, da sie eine wirksame und praxistaugliche Antwort auf den heuti-
gen Bewilligungsstau im Mobilfunkbereich bietet. Sie schafft klarere Zuständigkeiten, entlastet die Gemein-
debehörden spürbar und ermöglicht es, Unterhalt und Modernisierung der Mobilfunknetze wieder mit dem
notwendigen Tempo voranzubringen. Gleichzeitig bleiben das hohe Schutzniveau im Umweltbereich sowie
der Rechtsschutz für die Bevölkerung vollumfänglich gewahrt.

Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Transparenzmassnahmen, welche die Nachvollzieh-
barkeit für Bevölkerung und Behörden verbessern sollen. Entscheidend ist dabei, dass sich die Offenle-
gung auf bewilligte Parameter und verständlich aufbereitete Messergebnisse beschränkt und damit Ver-
trauen schafft, ohne Geschäftsgeheimnisse zu gefährden oder sicherheitsrelevante Risiken zu erhöhen.

Des Weiteren begrüsst economiesuisse die Einführung verbindlicher Fristen, welche die Planbarkeit für alle
Beteiligten verbessern und zu einer effektiven Beschleunigung der Verfahren beitragen. Dass weiterhin ein
Rechtsmittel offensteht, dieses jedoch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist sachgerecht
und entscheidend, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Die Teilrevision des FMG adressiert ein seit Jahren wachsendes strukturelles Problem: Die bestehenden Be-
willigungsverfahren im Mobilfunkbereich halten mit den technologischen Innovationszyklen und dem steigen-
den Bedarf an Netzkapazitäten nicht mehr Schritt. Für Wirtschaft, Bevölkerung und staatliche Akteure, ein-
schliesslich der Blaulichtorganisationen, entsteht dadurch ein Risiko für die Versorgungssicherheit und die
digitale Leistungsfähigkeit des Landes. Aus Sicht von economiesuisse ist es deshalb zentral, dass der Ge-
setzgeber eine verlässliche, praxistaugliche und technologie neutrale Lösung bereitstellt.

Die vorgeschlagene Revision geht in die richtige Richtung: Sie schafft klarere Zuständigkeiten, reduziert un-
nötige Bürokratie, stärkt die Transparenz und wahrt gleichzeitig das hohe Schutzniveau für Gesundheit und

Umwelt. Damit können Modernisierung und Unterhalt der Netze wieder mit dem notwendigen Tempo erfolgen.

Sicherstellung von Modernisierung und Unterhalt der Mobilfunknetze

Die Netze müssen laufend an neue Technologien angepasst werden. Heute blockieren langwierige Baubewilligungsverfahren selbst geringfügige Anpassungen oder reine Instandhaltungsarbeiten. Das führt dazu, dass Bewilligungen oft erst dann erteilt werden, wenn die zugrunde gelegte Technik bereits veraltet oder nicht mehr erhältlich ist. Die Revision schafft hier eine dringend benötigte Entlastung, indem strahlungsrelevante Anpassungen künftig in einem separaten, effizienten Verfahren geprüft werden. Das ermöglicht planbare Modernisierung, reduziert Leerlauf und schützt gleichzeitig Mensch und Umwelt.

Entlastung von Kantonen und insbesondere Gemeinden

Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen sind heute auch für Gemeinden komplex, zeitintensiv und nur schwer zu bewältigen. Die klare Trennung zwischen baurechtlicher Beurteilung (Gemeinden) und strahlungsschutzrechtlicher Prüfung (kantonale NIS-Fachstellen) schafft Übersichtlichkeit und Effizienz. Wenn sich baulich nichts Relevantes ändert, braucht es künftig keine erneuten Baugesuche. Ein wichtiger Schritt, um Gemeinden administrativ zu entlasten und Verfahren insgesamt zu beschleunigen.

Mehr Transparenz stärkt Akzeptanz und Vertrauen

Die Revision erhöht die Nachvollziehbarkeit für Bevölkerung und Behörden, indem Standortdatenblätter veröffentlicht, der Zugang zu bewilligten Betriebsparametern vereinheitlicht und Qualitätssicherungssysteme gesetzlich verankert werden (Art. 24f Abs. 1 und 3). Eine zentrale und einheitliche Publikation der bewilligten Parameter stellt dabei eine sinnvolle Vereinfachung dar, da der Zugang zu entsprechenden Informationen heute kantonale und kommunale unterschiedlich geregelt ist. Entscheidend ist jedoch, dass diese Transparenzlösung das aufwändige BGÖ-Verfahren durch eine sektorspezifische Regelung ersetzt, welche Geschäftsgeheimnisse schützt und den administrativen Aufwand reduziert. Gleichzeitig ist eine klare Abgrenzung zwischen bewilligten Parametern und technischen Daten zum aktuellen Betrieb erforderlich, da Letztere betriebsintern, teilweise vertraulich und für die breite Öffentlichkeit von geringem Erkenntniswert sind. Als kritische Infrastruktur ist die Mobilfunkinfrastruktur besonders zu schützen, weshalb die Offenlegung von Informationen auf das notwendige Minimum zu beschränken ist. Vertrauensbildend wirkt insbesondere eine verständliche und verstärkte Kommunikation der Ergebnisse des jährlichen NIS-Monitorings, das seit Jahren zeigt, dass die geltenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

Klare Fristen und effizienter Rechtsschutz

Die in der Vorlage vorgesehenen Fristen leisten einen zentralen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren und sind aus Sicht der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Die verbindliche Zweimonatsfrist in Art. 37c Abs. 1 sowie Art. 37d Abs. 1 wird ausdrücklich begrüsst, da sie eine verlässliche zeitliche Planung ermöglicht und angemessen bemessen ist; längere Fristen würden den Unterhalt und die Modernisierung der Netze unnötig verzögern. Die vorgesehene Frist ist dabei als Obergrenze zu verstehen und liegt auch im internationalen Vergleich im vertretbaren Rahmen.

Von grosser Bedeutung ist zudem die Ausnahmebestimmung in Art. 37c Abs. 2, welche die rasche Reparatur und Wiederinbetriebnahme defekter Anlagen erlaubt und damit unnötige Netzunterbrüche verhindert. Gleichzeitig ist eine Präzisierung des Begriffs «Mobilfunkanlage» erforderlich, damit klar ist, dass nur jene Anlagen und Änderungen meldepflichtig sind, welche gemäss NISV tatsächlich den Emissionsbegrenzungen unterstehen. Dies schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass Anpassungen ohne umweltrechtliche Relevanz neu einem formellen Verfahren unterstellt werden.

Weiter sollte auf Verordnungsstufe klargestellt werden, wie vorzugehen ist, wenn innert der Zweimonatsfrist kein behördlicher Entscheid vorliegt, etwa durch eine klar geregelte, begrenzte Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen. Ebenso ist sicherzustellen, dass Mitteilung an die Betreiberin und Veröffentlichung des Entscheides gemäss Art. 37d Abs. 3 zeitgleich erfolgen, um Unsicherheiten hinsichtlich Fristen und Rechtsmitteln zu vermeiden. Insgesamt tragen klare Fristen, präzise definierte Anwendungsbereiche und ein

schlanker Vollzug wesentlich dazu bei, dass das Ziel der Revision – die effektive Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren – nicht unterlaufen wird.

Rechtsmittel und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Positiv ist, dass die Vorlage weiterhin ein Rechtsmittel vorsieht und damit das rechtliche Gehör sowie die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung gewährleistet bleiben. Dass Beschwerden gemäss Art. 37e Abs. 2 grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist sachgerecht und eine zentrale Voraussetzung für die angestrebte Verfahrensbeschleunigung. Die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben wird vorgängig durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und im Betrieb durch Messungen sowie Qualitätssicherungssysteme überwacht, sodass der Schutz von Mensch und Umwelt jederzeit gewährleistet bleibt. Allfällige Anpassungen können zudem auch nach einer Inbetriebnahme rasch umgesetzt werden. Die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung in klar begründeten Ausnahmefällen wiederherzustellen, wahrt den Rechtsschutz und stellt sicher, dass diese nur bei glaubhaft gemachten erheblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zur Anwendung kommt.

Bundesgerichtliche Vorgaben umgesetzt

Die bisherige kantonale Praxis, geringfügige technische Anpassungen an Mobilfunkanlagen im Rahmen sogenannter Bagatelverfahren ohne vollständiges Baubewilligungsverfahren zu bewilligen, verfügte über keine ausreichende gesetzliche Grundlage und wurde durch das Bundesgericht aufgehoben. Dadurch mussten selbst minimale Änderungen wieder im ordentlichen Verfahren bewilligt werden. Die Vorlage schliesst mit Art. 37f diese Lücke und schafft eine klare, rechtssichere Grundlage für ein praxistaugliches Verfahren, das den kurzen Innovationszyklen moderner Mobilfunktechnologien entspricht.

Parlamentarischen Auftrag erfüllen

Parlament und Politik haben mehrfach festgehalten, dass der Netzausbau beschleunigt werden muss, um Versorgungslücken und Digitalisierungshindernisse zu vermeiden. Die Revision setzt den Auftrag der Motion 20.3237 um und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau und die Modernisierung der Mobilfunknetze. Dem Anliegen des Postulats 23.3764 («Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!») wird damit jedoch nur teilweise entsprochen, da weiterhin Regelungen fehlen, um bestehende oder kurzfristig entstehende Versorgungslücken rasch zu schliessen, etwa bei der Kündigung von Mobilfunkstandorten. Angesichts dieser Ausgangslage wäre es sinnvoll, das in Artikel 35 FMG festgelegte Leitungsbauprivileg – also die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Grundes – nicht nur auf erdverlegte Leitungen, sondern auch auf Mobilfunkanlagen auszudehnen.

Gesamteinschätzung

Die FMG-Revision schafft einen zeitgemässen rechtlichen Rahmen, der Sicherstellung, Ausbau und Modernisierung der Mobilfunknetze ermöglicht, ohne das hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen. Sie ist ein ausgewogener Schritt, der zentrale Interessen der Bevölkerung, der Behörden und der Wirtschaft sinnvoll verbindet. Aus Sicht der Unternehmen trägt die Revision dazu bei, Innovationsfähigkeit, Standortattraktivität und Versorgungssicherheit langfristig zu sichern. Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahmen von asut, suissedigital und Swisscom, deren Einschätzungen wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

economiesuisse

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

David Stauffacher, +41796051819, david.stauffacher@economiesuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein

economiesuisse unterstützt die Vorlage, da sie eine wirksame und praxistaugliche Antwort auf den heutigen Bewilligungsstau im Mobilfunkbereich bietet. Sie schafft klarere Zuständigkeiten, entlastet die Gemeindebehörden spürbar und ermöglicht es, Unterhalt und Modernisierung der Mobilfunknetze wieder mit dem notwendigen Tempo voranzubringen. Gleichzeitig bleiben das hohe Schutzniveau im Umweltbereich sowie der Rechtsschutz für die Bevölkerung vollumfänglich gewahrt.

Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Transparenzmassnahmen, welche die Nachvollziehbarkeit für Bevölkerung und Behörden verbessern sollen. Entscheidend ist dabei, dass sich die Offenlegung auf bewilligte Parameter und verständlich aufbereitete Messergebnisse beschränkt und damit Vertrauen schafft, ohne Geschäftsgeheimnisse zu gefährden oder sicherheitsrelevante Risiken zu erhöhen.

Positiv hervorzuheben ist zudem die Einführung verbindlicher Fristen, welche die Planbarkeit für alle Beteiligten verbessern und zu einer effektiven Beschleunigung der Verfahren beitragen. Dass weiterhin ein Rechtsmittel offensteht, dieses jedoch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist sachgerecht und entscheidend, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Für die weiteren Argumente von economiesuisse verweisen wir hier auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24*f* Abs. 1 und Abs. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*b*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*c*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*d*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*e*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*f*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37*g*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 51

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.